

Beuthstr. 6 - 8  
10117 Berlin-Mitte

U 2 Spittelmarkt  
148

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

Bezirksämter von Berlin — Abteilung Jugend —

Eigenbetriebe - Tageseinrichtungen

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Berlin e. V.

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Berlin - Berliner Rotes Kreuz e. V.

Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder  
im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg e. V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V.  
sowie alle Träger von Tageseinrichtungen

Sonderkindertagesstätten

Pestalozzi-Fröbel-Haus

**nachrichtlich:**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin — Senats-  
kanzlei —

Senatsverwaltung für Finanzen — II G —

Senatsverwaltung Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Senatsverwaltung Gesundheit, Soziales und Verbrau-  
cherschutz

Landeselternausschuss Berliner Kindertagesstätten

[www.senbjs.berlin.de](http://www.senbjs.berlin.de)

P:\Gruppenverzeichnis\STOECKEL\KitaRefG-  
Umsetzung\Rundbrief Umsetzg 09-02-2006.doc  
III B 2

Geschäftszeichen	Rosemarie Stöckel
Bearbeitung	4048
Zimmer	030 9026 5568
Telefon	030 9026 7 ■ 926
Vermittlung ■ intern	+49 30 9026 5011
Fax	rosemarie.stoeckel
eMail	@senbjs.verwalt-berlin.de
Datum	16.02.2006



**Weitere Informationen über Einführung und Übergang zum „Gutscheinverfahren“ ab 01.01.2006 sowie die Rahmenvereinbarung (RVTag) und die Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen - QVTAG)**

**Anlagen:**

1. Formular für „Nachmeldungen“
2. Beitrittserklärung zu RV Tag und QVTAG
3. Staatsvertrag Berlin-Brandenburg: Kostenblatt 2006/2007

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin
	Kontonummer BLZ
Postbank Berlin	58100 10010010
Berliner Bank	9919260800 10020000
Landesbank Berlin	0990007600 10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520 10000000

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 1. Juli 2005 und 30. November 2005 hatte ich Sie über die wesentlichen Inhalte des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung sowie die Übergangsregelungen zum „Gutscheinverfahren“ informiert. Sollten Ihnen diese Schreiben nicht vorliegen, können Sie sich diese im Internet unter <http://www.bjsinfo.verwalt-berlin.de/index.aspx?id=72> abrufen.

Aufgrund wiederholter Anfragen aus den Bezirksamtern und von den Trägern der freien Jugendhilfe gebe ich darüber hinaus folgende Hinweise:

## **1. Zuständigkeitsregelungen**

Die allgemeine Zuständigkeitsregelung in § 2 Abs. 1 KitaFöG (Hinweis auf § 86 SGB VIII) bezieht sich auf die Zuständigkeit des Landes Berlin im Außenverhältnis. Hier ist der regelmäßig gewöhnliche Aufenthalt der Eltern, unterteilt nach unterschiedlichen Fallkonstellationen gemäß den Vorgaben des SGB VIII, maßgeblich.

Im Innenverhältnis (d.h., zwischen den Bezirken) regelt sich die Zuständigkeit nach § 33 Abs. 2 AGKJHG: Dort wird auf § 86 SGB VIII verwiesen, sofern nicht durch Ausführungsvorschriften etwas anderes bestimmt wird. Diese Vorgabe eines von § 86 SGB VIII abweichenden Verfahrens ist in den AV Zuständigkeit Kinder- und Jugendhilfe (AV ZustJug) enthalten, in denen geregelt ist, dass für die Zuständigkeit die Meldeanschrift der Eltern (nicht: der g. A., vgl. Nummer 4 Abschnitt B der AV ZustJug) maßgeblich ist, unterteilt nach verschiedenen Fallkonstellationen nach folgender Prüffolge:

- Sind die Eltern in unterschiedlichen Bezirken gemeldet und nur einer hat das Sorgerecht, ist die Anschrift des Alleinsorgeberechtigten zuständigkeitsbegründend.
- Haben beide Elternteile das Sorgerecht oder keiner das Sorgerecht, ist die Adresse des Elternteils maßgeblich, bei dem das Kind gemeldet ist, hilfsweise zuletzt gemeldet war.
- Ist das Kind in einer Einrichtung untergebracht, ist der sog. Einrichtungsschutz nach Nummer 7 der AV ZustJug zu beachten.

Ist das Kind in einer Pflegefamilie (unabhängig davon, ob privat untergebracht oder über das Jugendamt vermittelt und finanziert) gemeldet, gelten die Zuständigkeitsregelungen der AV Pflege - im Vorgriff auf die zu erwartende entsprechende Regelung in der AV ZustJug - entsprechend. D.h., dass auch für die Erteilung des Gutscheins dann das Berliner Jugendamt zuständig bleibt, welches für die Kindes Eltern für die Hilfe zur Erziehung zuständig wäre. Nur sofern keine solche Zuständigkeit eines Berliner Jugendamtes für die Kindes Eltern vorliegt (so bei auswärtigem Wohnsitz der Eltern), ist gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII - d.h. nach Ablauf der dortigen Zweijahresfrist - dann das Jugendamt für die Gutscheinerteilung zuständig, wo die Pflegeeltern gemeldet sind (in diesem Falle ist eine Kostenerstattung nach § 89 a SGB VIII gegenüber dem auswärtigen Jugendamt zu prüfen).

Die AV ZustJug werden gegenwärtig überarbeitet, wobei aber keine weiteren wesentlichen Änderungen zu erwarten sind. Zum Herunterladen und Ausdrucken stehen Ihnen die AV ZustJug als PDF-Datei im Internet unter [http://www.senbjs.berlin.de/jugend/rechtsvorschriften/thema\\_rechtsvorschriften.asp](http://www.senbjs.berlin.de/jugend/rechtsvorschriften/thema_rechtsvorschriften.asp) zur Verfügung.

### **Für das Gutscheinverfahren gilt damit:**

Für die Gutscheinerteilung - und damit zwingend auch für die Kostenbeitragsermittlung und -festsetzung sowie für die Finanzierung des Platzes - ist nach § 1 VOKitaFöG (i. V. mit § 33 AGKJHG, d.h., mit den AV ZustJug) das Jugendamt zuständig, dessen Zuständigkeit sich aus den vorstehend genannten Regelungen ergibt (Wohnsitzjugendamt).

Es ist zu beachten, dass während der Übergangszeit bis zum 30.06.2006 die Finanzierung gemäß § 10 Abs. 2 Nr.1 VOKitaFöG vorerst nach dem Regionalprinzip erfolgt, d.h. die Plätze werden durch das Jugendamt finanziert, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt (Einrichtungsjugendamt). Die oben ausgeführte Zuständigkeit für Gutscheinerteilung und Kostenbeitragsermittlung und -festsetzung bleiben hiervon unberührt. Entsprechend erfolgt ein rückwirkender Ausgleich zwischen den Jugendämtern zum 1.1.2006 gemäß § 10 Abs. 2 Nr.2 VOKitaFöG.

## **2. Regelung der Zuständigkeit für den Übergangszeitraum bis 30.06.2006**

### **2a. Technische Umsetzung von „Nachmeldungen“**

Für die Nachmeldung von Kindern, die bereits in einer Einrichtung betreut werden, aber im Datenabgleich nicht erfasst wurden und für die es demzufolge noch keine Gutscheinumnummer gibt, gilt Folgendes:

Die Eingabe der betreuten Kinder einschließlich der Übernahme der durch den Träger festgesetzten Kostenbeteiligung in das System über die sogenannten Abgleichslisten war ausschließlich bis zum 31.12.2005 möglich.

Seit dem 01.01.2006 können Kinder nur durch das Erteilen eines Gutscheins, einschl. der Berechnung der Elternkostenbeteiligung in das System eingepflegt werden. Allerdings können im Interesse der Eltern Kinder mit einer gültigen Bedarfsbescheinigung („Altbescheid“) über einen verkürzten Weg zwischen Träger und Einrichtungsjugendamt ins System (ggf. mit Wirkung zum 01.01.2006) eingepflegt werden, wenn (ggf. auch durch den Träger mit Einverständnis durch die Eltern) die entsprechenden Unterlagen zur Kostenberechnung dem Jugendamt vorgelegt werden bzw. diese bereits vorliegen. Bei Besitz eines gültigen „Altbescheides“ erfolgt keine neue Bedarfsprüfung (siehe Ausführungen im Schreiben vom 30.11.2005).

Um den Trägern das Verfahren zu erleichtern, ist diesem Schreiben ein entsprechendes Formular beigelegt, das ausschließlich für diese Fälle von Nachmeldungen zu verwenden ist (Anlage 1).

Für die **Nacherfassung bestehender Verträge aus Abgleichslisten** ist das Einrichtungsjugendamt zuständig (Nachwirkung aus § 10 Abs. 2 VOKitaFöG). Auch die Korrektur von Angaben zu bestehenden Verträgen wird, wenn es sich um Erfassungsfehler handelt, vom Einrichtungsjugendamt durchgeführt.

Für die Nacherfassung wird empfohlen, die Kostenberechnung auf der Grundlage von Einkommensangaben, die vom Träger in Abstimmung mit den Eltern an das Jugendamt übermittelt werden, vorzunehmen und Einkommensunterlagen der Eltern erst zum nächsten regulären Überprüfungstermin anzufordern. Sollten Eltern hiermit nicht einverstanden sein, muss die Berechnung der Kostenbeteiligung direkt zwischen Eltern und Jugendamt erfolgen.

Die Nacherfassung soll möglichst zum 31.03.2006 abgeschlossen sein.

### **2b. Meldungen der Träger nach § 23 Abs. 5 KitaFöG**

Das Wohnsitzjugendamt ist bereits während der Übergangsphase zuständig für die Gutscheinerteilung, die Neuerfassung von Verträgen, die „Abmeldung“ von Verträgen sowie die Änderung bestehender Verträge (wie z.B. Erhöhung des Betreuungsumfangs) einschließlich der entsprechenden Eingabe in das System.

Daher sind (außerhalb der unter 2a. genannten Fälle von Nachmeldungen) alle Meldungen nach § 23 Abs. 5 KitaFöG an das nach der letzten, dem Träger bekannten Berliner Adresse zuständige Wohnsitzjugendamt zu übermitteln. Dieses nimmt die Meldungen entgegen und setzt sie um (d.h., gibt sie in das System ein).

Wird eine Meldung - z.B. wegen eines inzwischen erfolgten und dem Träger nicht bekannt gewordenen Umzugs der Eltern - fehlgeleitet, muss das unzuständige (Wohnsitz-)Jugendamt die jeweilige Meldung an das zuständige weiterleiten, das diese Fehlläufer dann umsetzt.

### **2c. Meldungen der Träger nach § 4 Abs. 12 VOKitaFöG**

Die Meldungen über die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Förderung ab dem 10. Tag unterscheiden sich von denen nach 2.b insofern, als sie nicht die Finanzierung, sondern den Schutz des Kindes sicher stellen sollen.

Insofern sind auch diese Meldungen ab sofort an das Wohnsitzjugendamt zu richten, da dieses verpflichtet ist, ggf. entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Sofern das Jugendamt entscheidet, dass ein neuer Antrag zu stellen ist, beendet er die Registrierung des Vertrages und damit die Finanzierung.

### **3. Berechnung des Betreuungsumfanges**

Aus § 5 Abs. 3 KitaFöG i. V. mit § 4 Abs. 11 VOKitaFöG ergibt sich, dass im Falle regelmäßig wechselnder Betreuungszeiten (insbesondere bei vertraglich festgelegten wechselnden Arbeitszeiten), ein durchschnittlicher Betreuungsbedarf ermittelt wird, wobei die Zeiten, die aufgrund der Tätigkeit erforderlich sind, vollständig berücksichtigt werden und an allen Betreuungstagen (fünf Tage die Woche) mindestens eine Halbtagsförderung am Vormittag sichergestellt ist.

Aus der sich ergebenden Gesamtstundenzahl ist der Betreuungsumfang im Sinne des § 5 Abs. 2 KitaFöG abzuleiten.

Hiervon zu unterscheiden sind die Regelungen für nicht wechselnde Betreuungsbedarfe

Regelmäßige, nicht wechselnde Betreuungsbedarfe werden wie bisher entsprechend der Arbeitszeit bzw. der bedarfsbegründenden Tätigkeit zuzüglich evtl. Wegezeiten zuerkannt.

Dies gilt auch, wenn Halbtagsbedarfe nur am Nachmittag entstehen.

Das Gesetz ist eindeutig und schreibt nur bei wechselnden Betreuungszeiten fest, dass zusätzlich am Vormittag eine Förderung sichergestellt werden muss. Eine generelle Erweiterung des Betreuungsumfanges um die Förderung am Vormittag ist vom Gesetzgeber nicht gewollt und würde zu erheblichen Mehrkosten führen.

Der Hinweis in § 5 Abs. 3 KitaFöG für wechselnde Betreuungszeiten, wonach von einer meist als Regelbetreuungszeit angenommenen Vormittagsbetreuung ausgegangen wird, bedeutet nicht, dass eine Halbtagsbetreuung am Nachmittag ausgeschlossen ist oder der Träger einseitig nur eine Vormittagsbetreuung als eine Halbtagsbetreuung im Sinne des Gesetzes festlegen kann.

Eltern, die ausschließlich eine Nachmittagsbetreuung benötigen, sind zunächst gehalten, sich selbst eine Tageseinrichtung zu suchen, die die erforderlichen Betreuungszeiten (z. B. immer nachmittags bis 18 Uhr) vorhält. Wenn dies nicht gelingt, hat das Jugendamt auf Wunsch der Eltern einen entsprechenden Platz nachzuweisen.

Der Gutschein weist für Tageseinrichtungen den täglichen Betreuungsumfang aus, nicht aber die Zeiten, zu denen die Betreuung in Anspruch genommen werden kann oder muss. Bei einer Halbtagsbetreuung besteht nur ein Anspruch auf fünf Stunden täglich.

Grundsätzlich können die Eltern innerhalb der Öffnungszeiten wählen, wann sie ihr Kind bringen und abholen wollen. Sie müssen dabei aber die Konzeption des Trägers berücksichtigen: Eine willkürliche, über

den ganzen Tag verteilte und für den Träger nicht planbare Inanspruchnahme des Platzes durch die Eltern ist ebenso abzulehnen, wie auch eine pauschale Vorgabe von unveränderlichen Zeiten durch den Träger. Es muss hier eine Absprache und eine Übereinkunft zwischen Eltern und Träger geben, wobei die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. besondere Anforderungen aufgrund besonderer familiärer Situationen zu berücksichtigen sind.

Sofern regelmäßig Zeiten am Vormittag und am Nachmittag in Anspruch genommen werden sollen, gilt das Verfahren für regelmäßig wechselnden Betreuungsbedarf.

#### **4. Berechnung von Tagessätzen bei einer Erweiterung des Betreuungsumfanges im laufenden Monat:**

Bei einer Erweiterung des Betreuungsumfanges im laufenden Monat erfolgt eine tagesgenaue Kostenberechnung beim Basisgutschein.

Aufgrund der getroffenen Regelungen in der RV Tag sind die „Erläuterungen“ vom 27.07.2005 bzgl. der Berechnung von Tagessätzen nach § 5 Abs. 4 TKBG hinfällig.

Für die Berechnung der Tagessätze gemäß § 6 Abs. 4 RV Tag wird demnächst ein Assistent im System bereitgestellt werden.

Nach der Gutscheinerteilung kann der Vertragsbeginn für die erweiterte Betreuung - wie beim Sondergutschein - technisch nicht mehr vom Beginn des Gutscheins abweichen. Um dem Träger die Meldung über die Umsetzung des (neu erteilten) Gutscheins und dem Jugendamt die Registrierung des Vertrages zu einem späteren Zeitpunkt zu ersparen, sind in diesen Fällen die Eltern zu bitten, im Interesse einer schnellen Umsetzung und Zahlbarmachung des Gutscheins bei Beantragung zugleich einen entsprechenden "Vorvertrag" mit dem Träger vorzulegen. So können hier Gutscheinausstellung und Registrierung des neuen Betreuungsumfanges zusammenfallen.

Kommt es ausnahmsweise (z.B. kurzfristiges Nichtzustandkommen eines beabsichtigten und auslösenden Arbeitsverhältnisses) nicht zu einer entsprechenden Belegung, muss ggf. unter Stornierung des Gutscheins eine neuer, wiederum angepasster Gutschein ausgestellt werden.

Bei der Einlösung des Basisgutscheins werden auch die Zahlungsbeträge für den Träger der Einrichtung für den Wechselmonat tagesgenau berechnet.

Diese - das Verfahren für die Eltern und Träger vereinfachende - Regelung gilt allerdings nur beim Wechsel des Betreuungsumfanges innerhalb derselben Einrichtung. Sie gilt nicht, wenn zugleich die Einrichtung gewechselt werden soll. In diesem letztgenannten Fall muss eine ggf. erforderliche kurzfristige Doppelbetreuung bis zum Monatsende über einen Sondergutschein realisiert werden.

#### **5. Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen** (Rahmenvereinbarung - RV Tag)

**Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten** (Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen - QVTAG)

#### **Beitrittserklärung**

Beide Vereinbarungen wurden von den Verbänden der LIGA der freien Wohlfahrtspflege sowie dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden (DaKS) am 12. Januar 2006 mit Wirkung ab 1. Januar 2006 unterzeichnet.

Mit der gemeinsam ausgehandelten Qualitätsentwicklungsvereinbarung wird das Berliner Bildungsprogramm für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt für alle Tageseinrichtungen des Landes Berlin nunmehr verbindlich umgesetzt.

In die überarbeitete Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung wurden die bundesgesetzlichen Änderungen aus dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), die neuen landesgesetzlichen Regelungen des Kinderbetreuungsreformgesetzes (Artikel 1 KitaFöG) und die hiermit verbundene Gutschein-Finanzierung aufgenommen.

Der Beitritt zu beiden Vereinbarungen ist gemäß § 23 Abs. 3 KitaFöG Voraussetzung für die Finanzierung der Träger von Tageseinrichtungen. Nach § 1 Abs. 2 i. V. mit § 9 Abs. 1 der RV Tag müssen die Träger, die bereits durch Abschluss des Trägervertrages 2005 den abgelaufenen Rahmenvereinbarungen beigetreten waren, der RV Tag und der QV TAG spätestens bis zum 30.06.2006 beitreten. Alle „neuen“ Träger müssen ihren Beitritt sofort erklären. (vgl. Anlage 2).

Beide Vereinbarungen einschließlich der Beitrittserklärung finden Sie im Internet unter <http://www.bjsinfo.verwalt-berlin.de/index.aspx?id=72>

Auf Wunsch werden sie Ihnen per mail oder auf dem Postwege zugeschickt. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Frau Peters, III F 301, Tel.Nr. 9026-5385 bzw. per mail an [Angelika.Peters@senbjs.verwalt-berlin.de](mailto:Angelika.Peters@senbjs.verwalt-berlin.de)

Die unterschriebene Beitrittserklärung schicken Sie bitte an Frau Kaeßner, III E 4, Tel.Nr. 9026-5354.

## **6. Zügige Ausstellung eines Gutscheins nach § 5 Abs. 1 VO KitaFöG**

Es ist allen Beteiligten bewusst, dass die Umstrukturierungen im Bereich der Kindertagesstätten, die zeitgleich zum 1. Januar 2006 erfolgt sind, für alle Beteiligten außerordentliche Belastungen mit sich bringen. Dennoch muss ich in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die Träger Kinder nur auf der Grundlage eines gültigen Gutscheins aufnehmen können. Die Aufnahme darf nicht an einer nicht erfolgten Ausstellung eines Gutscheins scheitern. Nach § 5 Abs. 1 VOKitaFöG sind im Interesse einer zügigen Ausstellung die Möglichkeiten der vorläufigen Kostenbeitragsfestsetzung nach § 2 Abs. 2 (oder, auf Antrag nach § 2 Abs. 3) des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes zu nutzen.

Grundsätzlich ist ein Antrag spätestens zwei Monate vor der gewünschten Aufnahme zu stellen; in den Ausnahmefällen nach § 3 Abs. 1 VOKitaFöG ist die Bedarfsfeststellung - soweit erforderlich - jedoch unverzüglich vorzunehmen.

Der Gutschein kann und muss (bei einem entsprechenden Bedarf) zu jedem Zeitpunkt eines laufenden Monats ausgestellt werden, ungeachtet der Tatsache, dass die Finanzierung des Platzes gemäß § 10 Abs. 2 VOKitaFöG der Regelung in § 6 Abs. 1 TKBG folgt (bis zum 20. eines Monats: volle Kostenerstattung, danach erstmalige Kostenerstattung für den folgenden Monat). Es ist also zwischen Bedarfsfeststellung und Finanzierung zu unterscheiden.

Im Gutschein ist das Datum ausgewiesen,

1. ab dem das Kind aufgenommen werden kann („Ihr Kind ist berechtigt, ab dem ..... einen Platz in Anspruch zu nehmen“)

sowie

2. das Datum bis zu dem ein Betreuungsvertrag geschlossen worden sein muss („Der Gutschein berechtigt zum Abschluss eines Betreuungsvertrages bis zum.....“).

Dennoch kann ein Vertrag bereits ab dem Zeitpunkt geschlossen werden, zu dem ein Gutschein vorliegt (ausgehändigt wird), soweit der Betreuungsbeginn frühestens zum im Gutschein genannten Berechtigungsbeginn vertraglich festgelegt wird (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 4 VOKitaFöG).

Die Finanzierung des Platzes richtet sich dann nach dem im Vertrag genannten und registrierten Betreuungsbeginn.

Für die Behandlung von „Altbescheiden“ gelten meine Ausführungen vom 30.11.2005. Ich weise nochmals darauf hin, dass unbefristete „Altbescheide“ ihre Wirksamkeit behalten, d.h., es ist keine neue Bedarfsprüfung durchzuführen. Der formale Umtausch des Altbescheides in einen Gutschein sollte anlässlich der Kostenbeitragsfestsetzung erfolgen.

#### **7. Festsetzung der Kostenbeteiligung durch die Jugendämter bei vorläufigen Festsetzungen durch den Träger rückwirkend zum 1.1.2006**

Sofern es sich bei der Kostenberechnung des Trägers in dessen Zuständigkeit bis zum 31.12.2005 um eine vorläufige Kostenfestsetzung handelt und diese den Jugendämtern im Zuge der Umstellungsphase nach § 10 VOKitaFöG mitgeteilt worden ist und somit zur Grundlage der Finanzierung ab dem 1.1.2006 geworden ist, ersetzt das Jugendamt im Laufe des Jahres 2006 diese vorläufige Kostenfestsetzung durch eine eigene endgültige Festsetzung rückwirkend zum 01.01.2006. Dies folgt aus der Sonderregelung nach § 28 Abs. 2 KitaFöG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 1 VOKitaFöG.

Sofern unklar ist, ob es sich bei der vom Träger mitgeteilten Kostenbeteiligung um eine endgültige oder vorläufige handelt, muss eine entsprechende Nachfrage beim Träger erfolgen.

#### **8. Mitteilungen der Jugendämter nach § 8 Abs. 5 VOKitaFöG**

Elektronische Mitteilungen über Vertragsänderungen aus dem Fachverfahren heraus sind gegenwärtig noch nicht möglich. Vorgesehen ist, eine erweiterte Funktionalität zur Verfügung zu stellen, mit der Änderungen per E-Mail übermittelt werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Übersendung der Mitteilungen an Eltern und Träger durch die zuständigen Jugendämter auf dem Postweg.

Dessen ungeachtet werden die Veränderungen in den Abrechnungen für die Träger bereits jetzt vollständig dargestellt.

#### **9. Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung - Neue Kostensätze für die wechselseitigen Kostenerstattungen für die Jahre 2006/2007**

Nach der am 12. Januar 2006 unterzeichneten Rahmenvereinbarung - RV Tag werden die Gesamtkosten für die Jahre 2006 und 2007 mit einem Kostendeckungsgrad von 92,5 % und ab dem Jahr 2008 mit einem Kostendeckungsgrad von 93 % erstattet.

Dementsprechend gelten auch für die Ausgleichszahlungen nach dem o.g. Staatsvertrag rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2006 neue Kostensätze für die wechselseitigen Kostenerstattungen für die Jahre 2006/2007 (vgl. Anlage 3).

Da für das Jahr 2005 keine gesonderten Kostensätze vereinbart wurden, bleibt es für das Jahr 2005 bei den Kostensätzen 2004. Hier sind also keine Rückrechnungen vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Eingang der tatsächlichen Zahlungen des Brandenburger Jugendamtes nicht Voraussetzung für die Finanzierung dieser Plätze ist; maßgeblich ist vielmehr das Vorliegen einer gültigen Kostenübernahmeerklärung.

Zum Herunterladen und Ausdrucken steht Ihnen dieses Schreiben mit Anlagen als PDF-Datei im Internet unter <http://www.bjsinfo.verwalt-berlin.de/index.aspx?id=72> zur Verfügung.

Dieses Schreiben wird an alle Träger von Tageseinrichtungen gesandt mit der Bitte, die Information ihren Tageseinrichtungen in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Penkert



**Kostenbeitragsermittlung für Kinder die bereits in Kindertagesstätten gefördert werden,  
aber im Datenabgleich zum 31.12.2005 noch nicht erfasst wurden**

Name \_\_\_\_\_  
 Anschrift \_\_\_\_\_  
 der Einrichtung \_\_\_\_\_

a) \_\_\_\_\_  
 Name des/der b) \_\_\_\_\_  
 Kindes/Kinder c) \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**1. Kostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)**

**Jahreseinkommen der kostenbeteiligungspflichtigen Personen**

Vater	} Kalenderjahr <b>200</b> <span style="background-color: yellow;">    </span> <u>oder</u> <input type="checkbox"/> glaubhaft gemacht	_____	€
Mutter		_____	€
Kind		_____	€
<b>Gesamtsumme der Einkünfte</b>			_____ €

Für die Geschwisterermäßigung nach § 3 Abs. 3 TKBG sind zu berücksichtigen \_\_\_\_\_ Kinder

- Diese Berechnung ist vorläufig gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 TKBG.  
 Diese Berechnung ist vorläufig gemäß § 2 Abs. 3 TKBG.

Die Berechnung gilt ab: \_\_\_\_\_  
 (Datum)

monatliche Kostenbeteiligung (Betreuungsanteil) in Euro - ohne Verpflegungsanteil-	Kind a)	Kind b)	Kind c)
	€	€	€
<b>Höchstsatz</b>	insgesamt mtl.:		€
<input type="checkbox"/> wegen nicht vorgelegter Unterlagen <input type="checkbox"/> freiwilliger Höchstsatz			

**2. Härteregelung nach § 4 Abs. 4 TKBG**

Freistellung      Minderung auf mtl.: \_\_\_\_\_ €     ab: \_\_\_\_\_ Datum     befristet bis: \_\_\_\_\_ Datum

**3. Individuelle Berechnung nach § 4 Abs. 1 bis 3 TKBG**

\_\_\_\_\_ €     ab: \_\_\_\_\_ Datum     befristet bis: \_\_\_\_\_ Datum

aufgestellt: \_\_\_\_\_  
 (Datum, Unterschrift)

**Das Einverständnis der Kostenbeteiligungspflichtigen zur Übermittlung liegt vor.**

An die  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport  
III E 4  
Beuthstr. 6-8  
  
10117 Berlin

### **Beitrittserklärung**

1. zur **Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe** (Rahmenvereinbarung - RV Tag) gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 KitaFöG und
2. zur **Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten (Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen - QVTAG)** gemäß §§ 13 , 23 Abs. 3 Nr. 3 KitaFöG.

Der Träger der freien Jugendhilfe

---

---

---

---

als Träger von Tageseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 KitaFöG tritt den og. Rahmenvereinbarungen bei.

Dem Träger ist bekannt, dass er unabhängig hiervon für eine Finanzierung seiner Plätze auch die übrigen Voraussetzungen gemäß KitaFöG (vgl. § 23 KitaFöG) erfüllen muss.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Trägervorteiler/Trägerbevollmächtigter  
(Satzungsauszug/Registerauszug/Bevollmächtigung beifügen)

Höhe der Ausgleichszahlungen/Kostensätze  
pro Platz/Monat  
gültig für das Jahr 2006

	<b>West</b>	<b>Ost</b>
	Kosten pro Monat (gerundet) in EURO	Kosten pro Monat (gerundet) in EURO
<b>Regeleinrichtungen</b>		
<b>0 - 2 Jahre</b>		
- ganztags erweitert	783	741
- ganztags	736	699
- teilzeit	661	630
- halbtags mit Essen	561	538
- halbtags ohne Essen in Ganztags-/Teilzeiteinr.	512	488
- in reinen Halbtageseinrichtungen	499	475
<b>2 - 3 Jahre</b>		
- ganztags erweitert	708	672
- ganztags	661	630
- teilzeit	605	577
- halbtags mit Essen	527	505
- halbtags ohne Essen in Ganztags-/Teilzeiteinr.	477	455
- in reinen Halbtageseinrichtungen	464	442
<b>3 Jahre - Schuleintritt</b>		
- ganztags erweitert	574	547
- ganztags	527	505
- teilzeit	474	457
- halbtags mit Essen	424	409
- halbtags ohne Essen in Ganztags-/Teilzeiteinr.	376	360
- in reinen Halbtageseinrichtungen	362	347
<b>Hort nach § 28 (3) KitaFöG i.V.m. § 9 (5) RV Tag</b>		
	<b>339</b>	<b>330</b>
<b>kindbezogene Zuschläge für Integration:</b>		
Integration nach § 16 (1) VOKitaFöG	884	847
Integration nach § 16 (5) VOKitaFöG (bei Ausbetreuung Hort)	444	426
Integration nach § 16 (2) VOKitaFöG	1.764	1.690
<b>EKG (Eltern-Kind-Gruppen)</b>		
2 - 3 Jahre - in reinen Halbtageseinrichtungen	319	301
3 Jahre - Schuleintritt - in reinen Halbtageseinrichtungen	241	229
<b>kindbezogene Zuschläge für Integration:</b>		
Integration nach § 16 (1) VOKitaFöG	442	424
Integration nach § 16 (2) VOKitaFöG	882	845